



# Direkt Informiert

Newsletter für kommunale Behörden

## Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser

Die rasche und nachhaltige Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt ist mir ein wichtiges Anliegen. Im letzten Jahr wurden seitens meines Departementes mehrere Massnahmen umgesetzt, um die Erwerbsquote von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen zu erhöhen. In meiner Funktion als Präsident der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) habe ich mich erfolgreich für die Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz eingesetzt. Unser Engagement wurde belohnt: Am 26. April 2018 ist der Bundesrat dem Begehren der Kantone gefolgt. Künftig erhalten die Kantone eine dreimal höhere Integrationspauschale pro Flüchtling und vorläufig Aufgenommenen für die berufliche und soziale Integration. Der Bundesbeitrag bei Erteilung eines positiven Bleibeentscheids wurde von Fr. 6'000.– auf Fr. 18'000.– erhöht. Davon profitieren nicht nur die Flüchtlinge selber, sondern auch die Gemeinden. Ihnen stehen ab Frühjahr 2019 mehr Mittel für die Integration zur Verfügung. Doch wie geht es nun im Detail weiter? Zur Klärung der künftigen Verteilung der Integrationspauschale hat die Regierung einen Auftrag zur Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen erteilt. Wir werden nun laufend über diesen Prozess informieren.

Das sind doch schöne Aussichten. In diesem Sinn wünsche ich Ihnen eine erholsame Sommerzeit!

Departement des Innern

Martin Klöti  
Regierungsrat



Das Departement des Innern realisiert am Klosterhof (Zeughausflügel des Regierungsgebäudes) eine neue ständige Ausstellung wertvoller Dokumente des Stiftsarchivs. Besonders beachtet wird wohl die Multimedia-Schau zum berühmten St.Galler Klosterplan (hier in einer Visualisierung), der damit erstmals einer breiten Öffentlichkeit im Original präsentiert wird. Eröffnung ist im Frühling 2019. (Bild: Arge Gillmann Schnegg)

### Inhalt

Unterschiede beim Steuerfuss im Auge behalten	2
Bibliotheksstrategie in der Vernehmlassung	5
Informationsveranstaltungen «Aufsichtshandeln»	6
Soziale Einrichtungen werden neu finanziert	7
St.Galler Klosterplan im Original entdecken	8
Neue Grundlagen für das kulturelle Erbe	9
Kultur und Tourismus im Dialog	11

Ausblick auf die nächste Analyse des Finanzausgleichs

## Unterschiede beim Steuerfuss im Auge behalten

**Im Auftrag des Vorstehers des Departementes des Innern werden verschiedene Sachverhalte untersucht, welche die finanziellen Entwicklungen der St.Galler Gemeinden betreffen. Wesentliche Punkte, die auch in den letzten Monaten immer wieder öffentlich diskutiert wurden, werden im folgenden Text beleuchtet. In den nächsten Jahren steht eine grundlegende Überprüfung des Finanzausgleichs an.**

Einige Bemerkungen zu Beginn. Im föderal aufgebauten Staat bestehen verschiedene Staatsebenen (Bund, Kantone, Gemeinden). Jeder dieser Ebenen sind Aufgaben zugewiesen und Einnahmen zu deren Finanzierung. Gemeinden können im Rahmen ihrer Handlungsfreiheit entscheiden, welche Leistungen sie anbieten. Sie müssen jedoch auch deren Finanzierung tragen. Untereinander stehen sie dabei im Standortwettbewerb. Solange die Nutzniesser eines Angebots mit dem Entscheidungs- und Kostenträger übereinstimmen (fiskalische Äquivalenz), gilt das föderalistische System als wirtschaftlich vorteilhaft. Im Gegenzug dazu bestehen zwischen den Gemeinden Unterschiede.

### Finanzierung von Zentrumslasten

Bedingt durch die Zusammensetzung der Einwohnerschaft haben Zentren in bestimmten Sachbereichen höhere Aufwendungen als die umliegenden Gemeinden (z.B. Verkehr und Soziales). Zudem kommen bestimmte Zentrumsangebote auch der Einwohnerschaft der umliegenden Gemeinden zugute. Würden sich die anderen Gemeinden oder der Kanton nicht an den Kosten beteiligen, wäre der Wettbewerb zwischen den Gemeinden verzerrt bzw. es würde eine Unterversorgung mit zentral erbrachten Leistungen stattfinden.

Obschon allgemein anerkannt ist, dass Zentren eine erhöhte Belastung tragen, gibt es keine wissenschaftlich anerkannte Methode zur Bezifferung von Zentrumslasten. Folglich muss die Höhe der Ausgleichszahlungen auf politischem Weg festgelegt werden. Dabei ist zu beachten, dass Gemeinden im Umland von Zentren im Gegenzug zu finan-

ziellen Beteiligungen eine Mitsprache bei der Angebotsgestaltung fordern. So soll die fiskalische Äquivalenz gewährleistet werden. Eine solche Mitsprache wurde aber beispielsweise von der Stadt St.Gallen bislang nicht gewährt. Insofern muss auch politisch bestimmt werden, welcher Anteil an der höheren Belastung abgegolten werden soll und welchen Teil die Stadt selber tragen muss.

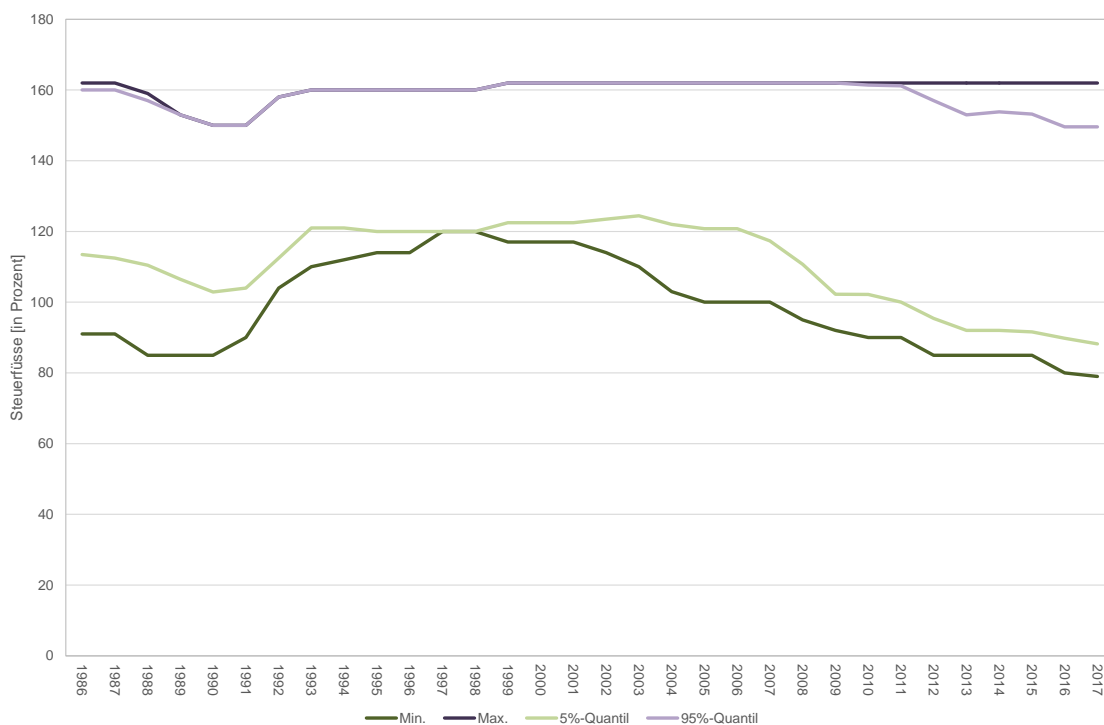
In den vergangenen Jahren profitierte auch die Stadt St.Gallen von Anpassungen am Finanzausgleich. Mit der Einführung des soziodemografischen Sonderlastenausgleichs, der für besondere Lasten im Bereich Soziales und Pflege ausbezahlt wird, erhöhten sich die Beiträge an die Stadt ab 2014 von 24 Mio. Franken bei der Einführung bis auf 36 Mio. Franken aktuell. Damit wurde die Stadt durch Anpassungen am Finanzausgleich bereits namhaft entlastet. Dies bestätigt auch der Städtebericht der Stadt St.Gallen zum Thema Zentrumslasten: Die Nettozentrumslasten sanken von 2010 bis 2015 von rund 16 Mio. Franken auf 10 Mio. Franken.<sup>1</sup>

Insofern ist davon auszugehen, dass die Stadt St.Gallen weiter Zentrumslasten aufweist, die nicht durch den Finanzausgleich abgedeckt werden. Doch dies ist das Ergebnis der politischen Festlegung der Abgeltung. Dennoch ist aufgrund der Abgeltungszahlungen nicht davon auszugehen, dass diese in den letzten Jahren grösser geworden sind. Im Gegenteil gibt es Hinweise, dass diese ungedeckten Lasten deutlich kleiner wurden. Die Beurteilung, ob der festgelegte Abgeltungsbeitrag angemessen ist, kann im Rahmen des Wirksamkeitsberichts 2020 zum Finanzausgleich geführt werden.

---

<sup>1</sup> Ecoplan (2017), Zentrumslasten der Städte – Städtebericht der Stadt St.Gallen vom 3. August 2017, S. 12.

Abbildung 1: Entwicklung der Steuerfüsse 1986 bis 2017



### Entwicklung der Steuerfüsse

Wie einleitend festgehalten, bringt der Wettbewerbsföderalismus Unterschiede zwischen den Gemeinden mit sich. Das Gefüge kommt dann in Schiefelage, wenn die Steuerbelastungen nicht mehr mit den Unterschieden in den angebotenen Leistungen einhergehen und eine breite Entmischung von ärmerer und reicherer Bevölkerung in den Gemeinden einsetzt. Der Finanzausgleich soll nämlich die finanziellen Unterschiede begrenzen und so das System des Wettbewerbsföderalismus stabilisieren.

Die Unterschiede in den Steuerfüssen zwischen den Gemeinden wurden anfangs der 1990er-Jahre kleiner, wobei immer mehr Gemeinden den kantonalen Höchststeuerfuss erhoben (Abbildung 1). Mit der Reform des Finanzausgleichs 2008 sollten nicht nur die finanziellen Unterschiede zwischen den Gemeinden vermindert werden, sondern auch die finanzielle Selbstverantwortung gestärkt werden. So verlor die Obergrenze für immer mehr Gemeinden an Bedeutung, wobei einzelne Gemeinden immer noch den Höchststeuerfuss erheben müssen (zuletzt Degersheim als einzige Gemeinde). Die Steuerfussunterschiede zwischen dem höchsten und dem tiefsten Steuerfuss nahmen jedoch zu.

Die Abbildung 2 zeigt, dass die tiefen Steuerfüsse seit der Einführung des heutigen Finanzausgleichs stets gesunken sind. Die hohen Steuerfüsse sind ebenfalls gesunken, obschon der höchste Steuerfuss nach wie vor unverändert ist.

Letzteres ist auf den Übergangsausgleich zurückzuführen, der im Jahr 2022 ausläuft. Derzeit ist jedoch davon auszugehen, dass ab dem Jahr 2020 keine Gemeinde mehr den Höchststeuerfuss erheben muss. Insofern dürfe dann auch der höchste Steuerfuss im Kanton sinken.

Obschon sowohl die tiefen als auch die hohen Steuerfüsse sinken, ist zu beachten, dass die tiefen Steuerfüsse deutlich stärker gesunken sind. Die Spannweite zwischen den höchsten und den tiefsten Steuerfüssen ist damit also grösser geworden. Dadurch stellt sich die Frage, ob die Voraussetzungen für eine einsetzende Entmischung mit der sich geöffneten Schere zwischen ärmeren und reichen Gemeinden erfüllt sind und ob der Finanzausgleich seinen verfassungsmässigen Auftrag erfüllt.

### Offene Fragen beim Finanzausgleich

Der heutige Finanzausgleich sollte nicht nur den finanziellen Ausgleich, sondern auch die Selbstverantwortung der Gemeinden stärken. Die Tatsache, dass die Unterschiede in den Steuerfüssen zwischen den Gemeinden grösser geworden sind, ist nun eine Folge der Aufhebung der Defizitabdeckung. Die Defizitabdeckung sorgte früher dafür, dass alle Mehrausgaben vom Finanzausgleich getragen wurden, die eine Gemeinde mit dem Höchststeuerfuss nicht selber decken konnte. Im Übergangsausgleich wird diese Absicherung zeitlich befristet fortgeführt. Wenn der Übergangsausgleich auslaufen wird, zeigt sich, wie gross die Unterschiede zwischen den Gemeinden sind.

Wiederum wird politisch zu beurteilen sein, ob die finanziellen Unterschiede angemessen sind.

Würden die finanziellen Unterschiede als zu gross beurteilt, würde die mit der Reform beabsichtigte Stärkung der Selbstverantwortung der Gemeinden gegen eine Begrenzung der Steuerfüsse nach oben im Sinne einer Defizitabdeckung sprechen. Eher wäre eine Verstärkung der Ressourcenzuschüsse oder eine anreizkonforme Verstärkung des Lastenausgleichs angebracht. Dabei würde sich aber wiederum die Frage nach der Finanzierung der dafür nötigen Mittel stellen. Aufgrund der Tatsache, dass die Steuerfussunterschiede vor allem grösser geworden sind, weil die tiefen Steuerfüsse stärker gesunken sind als die hohen, müsste geprüft werden, ob die ressourcenstarken Gemeinden zur Finanzierung des Finanzausgleichs herangezogen werden sollen. Diese Belastung finanzkräftiger Gemeinden steht aber im Spannungsverhältnis zum Standortwettbewerb zu Gemeinden anderer Kantone. Die diesbezügliche Positionierung müsste politisch erst noch gefunden werden.

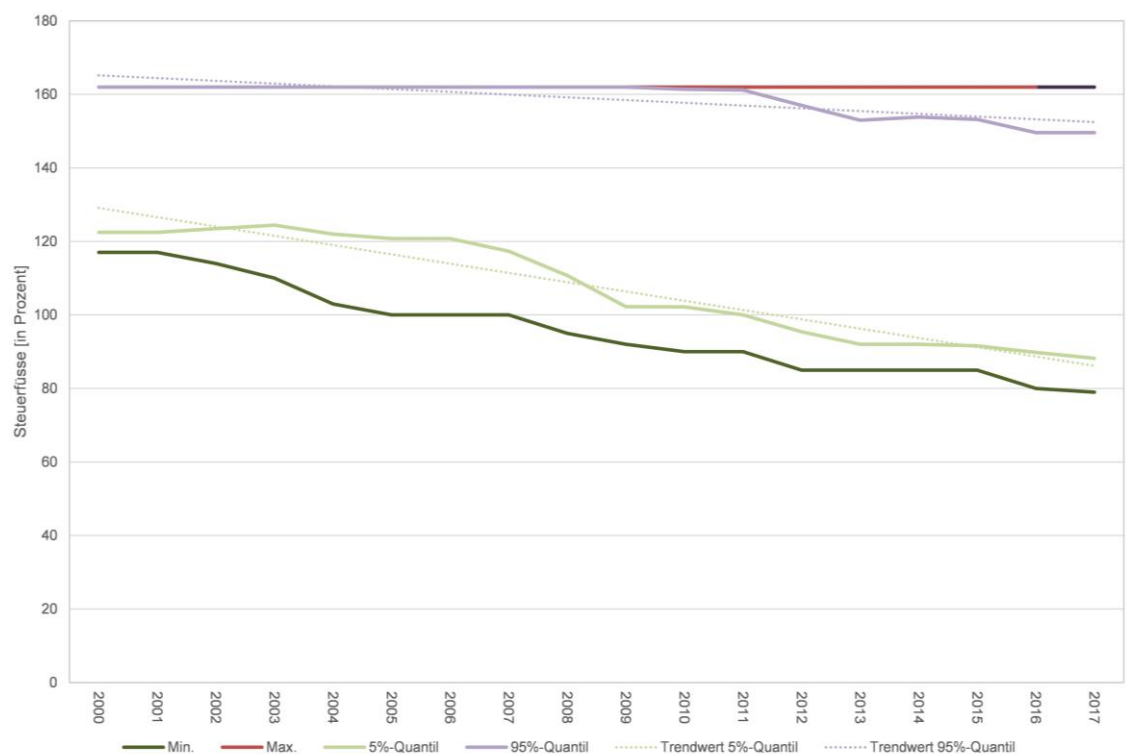
### Fazit

Die Reform des Finanzausgleichs im Jahre 2008 führte zu einem Paradigmenwechsel. Die ehemals

auf die Beschränkung der Steuerfussunterschiede ausgerichtete Ausgleichspolitik wurde abgelöst durch ein System, das sowohl die finanziellen Unterschiede verminderte, als auch die Eigenverantwortung der Gemeinden stärkte. Dadurch konnten auch die Kontrollen und damit der administrative Aufwand wesentlich vermindert werden. Insgesamt ist von einer erheblichen Effizienzsteigerung auszugehen.

Der Umstand, dass sich die Steuerfussunterschiede in den letzten Jahren vergrössert haben, ist sorgsam zu beobachten. Mit dem Wirksamkeitsbericht 2020 wird sich die nächste Gelegenheit bieten, das System Finanzausgleich zu überprüfen und zu diskutieren. Dabei ist aber zu beachten, dass der Übergangsausgleich noch nicht ausgelaufen ist. Die letzte Gemeinde, die solche Beiträge bezieht, plant für 2020 ohne diese kantonalen Zuschüsse eigenständig auszukommen. Damit hätten eigenverantwortliche Bemühungen dazu geführt, dass auch die letzte Gemeinde keiner Defizitabdeckung mehr bedarf. Allfällige Anpassungen sollten dieses Ziel, das mit der Reform des Finanzausgleichs über zehn Jahre zuvor angestrebt wurde, nicht gefährden, sondern gegebenenfalls systemkonform anpassen.

Abbildung 2: Entwicklung der Steuerfüsse 2000 bis 2017



Gegenwart und Zukunft wichtiger Institutionen

## Bibliotheksstrategie in der Vernehmlassung

**Die Bedeutung und Funktionen der Bibliotheken sind in den letzten Jahren vielfältiger und wichtiger geworden. Dies zeigt sich auch in der neuen Bibliotheksstrategie. Gerade für Gemeinden stellt dieser Bereich ein wichtiges Handlungsfeld dar.**

Zum Entwurf der neuen kantonalen Bibliotheksstrategie 2019 bis 2022 kann noch bis 12. Juli 2018 Stellung genommen werden. Insbesondere die Gemeinden sind dazu eingeladen. Ziel der kantonalen Bibliotheksstrategie und -förderung ist es, zum einen die Bibliotheken als Lern-, Arbeits- und Begegnungsorte zu stärken und zum anderen das Netzwerk der Bibliotheken im Kanton zu fördern. Kooperation und Vernetzung sind heute wesentliche Voraussetzungen für hochstehende bibliothekarische Leistungen. Die Strategie beschreibt Ziele und Massnahmen, ausgehend von diesen in der vorangegangenen Strategieperiode definierten Leitsätzen und den ersten Erkenntnissen daraus.

In vielen Bibliotheken sind in den letzten Jahren die Ausleihzahlen angestiegen.



Seit Anfang 2014 beauftragt das Bibliotheksgesetz Kanton und Gemeinden, gemeinsam die bibliothe-

karische Grundversorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Es weist die Hauptverantwortung für die Grundversorgung den Gemeinden zu. Der Kanton seinerseits unterstützt das Bibliothekswesen insgesamt und ergänzt das Angebot der Gemeinden. Gleichzeitig werden die Schulträger sämtlicher Stufen verpflichtet, für die bibliothekarische Grundversorgung ihrer Schülerinnen und Schüler zu sorgen. Das Bibliotheksgesetz sieht auch die Erarbeitung einer kantonalen Bibliotheksstrategie vor, mit dem Ziel, die Koordination und Zusammenarbeit der Bibliotheken zu optimieren und die Qualität der bibliothekarischen Angebote und Dienstleistungen im ganzen Kanton zu verbessern. Die erste kantonale Bibliotheksstrategie 2015 bis 2018 konnte bisher erfolgreich umgesetzt werden, wie der Berichtsentwurf zeigt.

Der Entwurf der Bibliotheksstrategie 2019 bis 2022 sowie der Berichtsentwurf zur Bibliotheksstrategie 2015 bis 2018 sind elektronisch auf der Webseite des Kantons St.Gallen abrufbar:

[https://www.sg.ch/home/staat\\_recht/staat/Kantonale\\_Vernehmlassungen.html](https://www.sg.ch/home/staat_recht/staat/Kantonale_Vernehmlassungen.html)

Weitere Informationen zur kantonalen Bibliotheksförderung gibt es unter:

[www.kb.sg.ch/bibliotheksfoerderung](http://www.kb.sg.ch/bibliotheksfoerderung)

Gutes Aufsichtsverständnis durch Austausch

## Informationsveranstaltungen «Aufsichtshandeln in Betagten- und Pflegeheimen»

**Der Kanton St.Gallen führt im September 2018 drei Informationsveranstaltungen zum Thema Aufsichtshandeln durch. Ziel sind der Wissenstransfer sowie der Dialog unter den an der Aufsicht in Betagten- und Pflegeheimen beteiligten Personen von Gemeinden, Trägerschaften und Kanton.**

Staatliche Aufsicht ist unter anderem dort notwendig, wo Menschen auf institutionelle Betreuung und Pflege angewiesen sind und dadurch Abhängigkeitsverhältnisse entstehen. Um das Wohl und den Schutz von betagten Menschen zu gewährleisten, ist ein Zusammenwirken von unterschiedlichen Beteiligten notwendig. Ziel der staatlichen Aufsicht ist es, die betreuerischen, strukturellen, betrieblichen, personellen, fachlichen und finanziellen Rahmenbedingungen zu prüfen und langfristig eine gute Qualität sicherzustellen. Zu diesen Themen werden im September Informationsveranstaltungen stattfinden.

### **Geteilte Aufsicht**

Im Kanton St.Gallen teilen sich die Gemeinden und das Departement des Innern die Aufgabe der staatlichen Aufsicht in den Betagten- und Pflegeheimen. Bei privaten Leistungserbringern, die über eine Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde verfügen, sowie bei öffentlich-rechtlichen Einrichtungen liegt die staatliche Aufsichtspflicht bei der zuständigen Gemeinde. Das Amt für Soziales ist nach Art. 33 des Sozialhilfegesetzes zuständig für die staatliche Aufsicht in den privaten Betagten- und Pflegeheimen ohne Leistungsvereinbarung.

### **Unterschiede erlauben**

Die knapp 120 Einrichtungen in der Pflege und Betreuung von Betagten mit rund 6'500 Plätzen im Kanton St.Gallen unterscheiden sich in vielerlei Hinsicht. Bei der Wahrnehmung der Aufsicht im praktischen Alltag bieten sich deshalb verschiedene Möglichkeiten an, die den Besonderheiten

Rechnung tragen und so einen Mehrwert erbringen.

Die zentralen Punkte der Informationsveranstaltungen lassen sich mit den drei folgenden Fragestellungen verdeutlichen:

- Wie kann eine zweckmässige und wirksame Aufsicht in einem Betagten- und Pflegeheim gewährleistet werden?
- Welche strukturellen Grundvoraussetzungen sind für die Wahrnehmung der staatlichen Aufsicht in einem Betagten- und Pflegeheim (Aufsichtspersonen/-gremien) notwendig?
- Welche Möglichkeiten gibt es, zeitnah auf Trends und Veränderungen reagieren zu können und eine kontinuierliche Entwicklung in einer Betagten- und Pflegeeinrichtung sicherstellen zu können?

### **Wissenstransfer durch Austausch**

Bei den Veranstaltungen werden die gesetzlichen Rahmenbedingungen und zentrale Aspekte der Aufsicht dargestellt. Zusätzlich werden Fragestellungen erörtert, die in der Umsetzung der Aufsicht im praktischen Alltag auftreten. Ziel ist es, den Austausch und den Wissenstransfer unter den Teilnehmenden zu fördern sowie kreative und wirksame «Aufsichtswerkzeuge» aus der Praxis aufzuzeigen.

Das Anmeldeformular findet sich auf [www.soziales.sg.ch](http://www.soziales.sg.ch) → Alter → Anmeldung Informationsveranstaltungen.

Für Fragen zur Aufsicht steht die Abteilung Alter im Amt für Soziales unter 058 229 33 18 oder [info.diafso@sg.ch](mailto:info.diafso@sg.ch) gerne zur Verfügung.



Beratung des 2. Revisionspakets des Sozialhilfegesetzes im Sommer 2018

## Aufenthalte in sozialen Einrichtungen werden nach neuen Regeln finanziert

**Der Kantonsrat hat in der Junisession die vorberatende Kommission für den V. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz bestellt. Damit wird der zweite und letzte Teil der umfassenderen Revision in diesem Sommer beraten. Im Fokus stehen die Bereitstellung und Finanzierung von Angeboten der betreuenden und der stationären Sozialhilfe, also von Beratungsstellen und Institutionen, die Betroffenen kurz- oder langfristig Unterkunft bieten.**

Botschaft und Entwurf für einen V. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz sind seit Mitte Mai publiziert ([www.ratsinfo.sg.ch](http://www.ratsinfo.sg.ch); Geschäfts-Nr. 22.18.11). Die Auswertung der Vernehmlassung zur komplexen Vorlage hat etwas mehr Zeit in Anspruch genommen. Die Änderungen werden daher erst im Laufe des Jahres 2019, spätestens aber ab 1. Januar 2020 angewendet werden können.

### Gesamtblick auf die Aufgabenteilung

Die Revision wurde zum Anlass genommen, die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden im Sozialwesen näher zu untersuchen und Anpassungen vorzuschlagen, wo entsprechender Bedarf festgestellt wurde. Bei der Finanzierung der Platzierungskosten für Kinder und Jugendliche in Heimstrukturen oder Pflegefamilien sieht die Regierung die Beibehaltung der bestehenden Zuständigkeiten und Kostenaufteilungen zwischen Kanton und Gemeinden vor, namentlich wegen der Aufgaben der Gemeinden im Kinderschutz. Demnach sollen die politischen Gemeinden auch weiterhin in diesem Bereich die finanzielle Hauptlast tragen. Dies wurde in der Vernehmlassung seitens der politischen Gemeinden auch nicht bestritten.

### Kantonale Finanzierung von Notunterkünften

In der Vernehmlassung wurde eine Neuregelung der Finanzierung des Frauenhauses, also der Notunterkunft für Opfer häuslicher Gewalt und deren Kinder, vorgeschlagen. Die Kostenaufteilung soll einfacher und unter stärkerer Berücksichtigung des eidgenössischen Opferhilfegesetzes erfolgen. Daraus resultiert ein deutlich höherer kantonaler Anteil an den Kosten, zugunsten der Gemeinden. Dieser Ansatz wurde durchwegs begrüsst und es wurde gar eine noch konsequentere kantonale Finanzierung gefordert. Auf dieses Anliegen ist die Regierung eingetreten – künftig sollen die Gemeinden höchstens noch im Umfang allfälliger finanzieller Sozialhilfe Kosten tragen, wenn sich eine Frau mangels anderer Unterkunft länger im Frauenhaus

aufhalten muss. Im Bereich der Notunterkunft für Kinder und Jugendliche bleiben die Gemeinden hingegen unverändert in der Verantwortung. Der Kanton soll gleichwohl und ähnlich wie beim Frauenhaus bei Notunterbringungen von Kindern und Jugendlichen in anerkannte Einrichtungen die Kosten während einer ersten Phase tragen.

### Auswirkungen des Bundesrechts abwarten

Nicht nur bei den Notunterkünften, sondern auch in den anderen Revisionsbereichen des Sozialhilfegesetzes bestehen Bezüge zu übergeordnetem Recht. Daraus entstehen für den kantonalen Gesetzgeber verschiedene Herausforderungen:

- **Reform Ergänzungsleistungen:** Das Departement des Innern sah in seinem Entwurf die Anerkennung von Einrichtungen des Betreuten Wohnens vor, damit entsprechende Mehrkosten künftig bei den Ergänzungsleistungen berücksichtigt werden können. Dadurch sollten selbstbestimmte Wohnformen gefördert werden. Die Regierung hat nun aber auf eine Regelung im Rahmen dieses Nachtrags verzichtet. Grund dafür sind die laufenden Beratungen der Reform der Ergänzungsleistungen in den eidgenössischen Räten, die eine Lösung auf Bundesebene umfassen. Die Ergebnisse dazu sind abzuwarten, bevor der kantonale Gesetzgeber eine eigene Lösung beschliessen kann.
- **Neustrukturierung Asylwesen:** Aufgaben der Sozialhilfe im Asylbereich liegen bereits heute in der Zuständigkeit der Gemeinden. Um auf die Neuerungen auf Bundesebene mit geeigneten Mitteln reagieren zu können, wurde im Sozialhilfegesetz eine Grundlage geschaffen, damit der Kanton in diesem Bereich ebenfalls Aufgaben übernehmen kann, wenn dies den Vollzug erleichtert.
- **Kindesunterhaltsrecht:** Die Umsetzung des neuen Kindesunterhaltsrechts fordert Behörden und Gerichte seit dessen Inkrafttreten. So sind auch die Gemeinden im Zusammenhang mit der

Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen von den Auswirkungen betroffen. Kürzlich waren Fragen dazu Gegenstand eines politischen Vorstosses (vgl. Einfache Anfrage Lüthi-

St.Gallen [61.18.12](#), mit Antwort der Regierung). Auch hier kann die laufende Revision des Sozialhilfegesetzes zu Klärungen führen.

Neue Dauerausstellungen im UNESCO-Weltkulturerbe Stiftsbezirk St.Gallen

## St.Galler Klosterplan im Original entdecken

**Das UNESCO-Weltkulturerbe Stiftsbezirk St.Gallen ist ein wichtiger touristischer Anziehungspunkt. Mit neuen Ausstellungen zeigen der Kanton St.Gallen und der katholische Konfessionsteil des Kantons St.Gallen bisher verborgene Schätze des Stiftsbezirks erstmals im Original. Die Akteure stärken damit die Vermittlung des kulturellen Erbes des ehemaligen Klosters St.Gallen.**

Der Stiftsbezirk St.Gallen ist als UNESCO-Weltkulturerbe identitätsstiftend für Stadt, Region und Kanton St.Gallen. Im Wissen darum engagieren sich Kanton, Stadt, Katholischer Konfessionsteil, das Bistum und St.Gallen Bodensee Tourismus seit Jahren gemeinsam für dessen Entwicklung.

lung in einer erlebnisbetonten Weise erstmals das Original des weltberühmten St.Galler Klosterplans.

Für Gemeinden in der Schweiz und im benachbarten Ausland sind insbesondere die über 850 frühmittelalterlichen Privaturkunden des Stiftsarchivs von grosser Bedeutung. Denn dank diesen Schriftstücken können rund tausend Städte, Dörfer und Weiler in der Schweiz, Deutschland, Österreich und Frankreich ihre erste urkundliche Erwähnung belegen. Ferner kann anhand dieser Urkunden auch das soziale, wirtschaftliche und politische Leben im frühen Mittelalter rekonstruiert werden.

Im neuen Ausstellungssaal im Klosterhof werden ab kommendem Jahr historische Schriftstücke mittels modernster Technik präsentiert.

(Bild: Arge Gillmann Schnegg)



### Erlebnisorientierte Ausstellungen

Für die Vermittlung des Weltkulturerbes schaffen der Kanton St.Gallen und der Katholische Konfessionsteil des Kantons St.Gallen zwei neue Ausstellungsangebote von Stiftsbibliothek und Stiftsarchiv. Im Frühjahr 2019 steht die Eröffnung einer völlig neuen Dauerausstellung des Stiftsarchivs im Zeughausflügel des Regierungsgebäudes an. Dank des Dokumenten-Erbes des ehemaligen Klosters St.Gallen tauchen die Besucherinnen und Besucher in die Welt des ältesten Klosterarchivs des Abendlandes ein. Als Höhepunkt zeigt die Ausstel-

### Partnerschaft mit St.Galler Stiftung

Im Weiteren ergänzt die Stiftsbibliothek ihr Angebot gegen Ende 2018 um eine neue und zeitgemässe Ausstellung im Gewölbekeller, in der die Geschichte des ehemaligen Benediktinerklosters behandelt wird.

Insgesamt tragen die neuen Ausstellungen dazu bei, das touristische Potenzial des Stiftsbezirks St.Gallen stärker auszuschöpfen und zudem die regionale Identifikation der St.Galler Bevölkerung zu stärken.

Im Rahmen der erwähnten Arbeiten konnte mit der in St.Gallen ansässigen Ria & Arthur Diet-schweiler Stiftung eine starke Partnerschaft eingegangen werden. Sie unterstützt in einer strategischen Zusammenarbeit während zehn Jahren Aktivitäten und Massnahmen zur Attraktivitätssteigerung im Stiftsbezirk St.Gallen sowohl ideell als auch finanziell mit mehr als 2 Mio. Franken.



Beitragsverordnung und Leitfaden Denkmalpflege und Archäologie

## Neue Grundlagen für das kulturelle Erbe

**Die Umsetzung des neuen Planungs- und Baugesetzes (PBG) und des neuen Kulturerbegesetzes wird durch den Erlass der neuen Beitragsverordnung erleichtert. Hilfe in der Praxis bietet gerade für die Verantwortlichen in den Gemeinden der neue Leitfaden Denkmalpflege und Archäologie des Amtes für Kultur.**

Seit dem 1. Januar 2018 ist das neue Kulturerbe-gesetz (KEG) in Vollzug. Dieses bildet neu die Rechtsgrundlage für Leistungen des Kantons zu-gunsten unbeweglicher Kulturgüter (Baudenkmäler und archäologische Denkmäler) von nationaler oder kantonaler Bedeutung. Zugleich schafft es eine Rechtsgrundlage für Gemeindebeiträge an Baudenkmäler von lokaler Bedeutung.

Für den Vollzug des KEG im Zusammenhang mit Kantonsbeiträgen ist auf Verordnungsstufe ergän-zendes Recht zu erlassen. Die Regierung hat zu diesem Zweck die bestehende Beitragsverordnung einer Totalrevision unterzogen und mit Beschluss vom 19. Juni 2018 durch eine neue Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter (sGS 277.11) ersetzt. Von Februar bis März 2018 wurde dazu eine Vernehmlassung durchgeführt. An dieser haben sich auch einzelne Gemeinden und die Vereinigung der St.Galler Gemeindepräsi-dentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) beteiligt. Die Verordnung wird im Wesentlichen begrüsst. Zu einzelnen Artikeln gingen Änderungsanträge ein.

Die neue Verordnung wird ab dem 1. Juli 2018 vollzogen. Gegenüber der bisherigen Verordnung zeichnet sie sich im Wesentlichen durch folgende Anpassungen aus:

- Abstimmung mit Regelungen und Begrifflichkei-ten des KEG und des neuen Planungs- und Baugesetzes (PBG)
- Klärung des Einstufungsmechanismus für Ob-jekte von kantonaler oder nationaler Bedeutung im Zusammenhang mit Kantonsbeiträgen
- Anpassung der Beitragssätze für Kantonsbei-träge
- Aufhebung des Ausschlusses von Kantonsbei-trägen an Objekte im Eigentum einer politischen Gemeinde
- Regelung der Rahmenbedingungen für durch die Kantonale Denkmalpflege oder die Kan-tonsarchäologie erbrachte unentgeltliche Bera-tungen für Eigentümerinnen und Eigentümer so-wie politische Gemeinden und für die aus-nahmsweise Erhebung von Gebühren

### Neuer Leitfaden

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des neuen PBG und des neuen KEG haben die Kantonale Denkmalpflege und die Kantonsarchäologie den bisherigen Leitfaden der Denkmalpflege umfassend revidiert.



Der Schutz von Baudenkmälern und archäologi-schen Denkmälern ist eine Verbundaufgabe von Bund, Kanton und Gemeinden mit Gesetzesvorga-ben auf allen drei Stufen. Das neue PBG und das neue KEG enthalten verschiedene Neuerungen zum Schutz von Baudenkmälern sowie archäologi-schen Denkmälern und Funden. Der Bereich Hei-matschutz ist damit einer der komplexesten The-menbereiche im PBG. Ziel des überarbeiteten Leit-fadens ist es:

- die gesetzlichen Neuerungen aufzuzeigen
- die Archäologie zu integrieren, damit es für die Gemeinden, Planerinnen und Planer, Architek-tinnen und Architekten sowie Bauherrinnen und Bauherren im Bereich Heimat- bzw. Denkmal-schutz einen Leitfaden der zuständigen kantona-len Stellen gibt;

Der neue Leitfaden Denkmalpflege und Ar-chäologie kommt schlicht daher, schafft aber eine wichtige Brü-cke zwischen Gesetz und Praxis.

- einen gut zugänglichen Überblick zu schaffen zu den komplexen rechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich Heimatschutz, ergänzt um Hilfsmittel für die Praxis (Informationsblätter, Musterformulare, fachtechnische Merkblätter).

Überarbeitet wurden insbesondere die Kapitel zu den Inventaren (Schutzinventare, Hinweisinventare), zur Unterschutzstellung und zur Entwicklung schützenswerter Ortsbilder. Neu aufgenommen wurden Kapitel zu den Schutzobjekten (Was ist ein Baudenkmal, ein archäologisches Denkmal oder ein archäologischer Fund?), zu den Zuständigkeiten und zur Ausgangslage für die Gemeinden. Letzteres greift Umsetzungsthemen und –fragen auf, mit denen die Gemeinden aufgrund des neuen

PBG konfrontiert sind. Sobald die entsprechenden Arbeiten abgeschlossen sind, wird auch eine neue, gemeinsam mit der VSGP erarbeitete Muster-schutzverordnung für Baudenkmäler und archäologische Denkmäler Teil des Leitfadens sein.

Der neue Leitfaden ist ab Ende Juni 2018 auf den Webseiten der Kantonalen Denkmalpflege und der Kantonsarchäologie abrufbar:

[www.denkmalpflege.sg.ch](http://www.denkmalpflege.sg.ch)

[www.archaeologie.sg.ch](http://www.archaeologie.sg.ch)

Im zweiten Halbjahr 2018 wird der neue Leitfaden in gedruckter Form an die Gemeinden verschickt bzw. wird bei den beiden Fachstellen bezogen werden können.

Kulturkonferenz im Haus Würth Rorschach

## Kultur und Tourismus im Dialog

Rund hundert Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Politik, Tourismus und Kultur nahmen Mitte Juni die Einladung des Amtes für Kultur an und kamen im Haus Würth in Rorschach zur jährlichen Kulturkonferenz zusammen. «In der Vergangenheit hat die Kultur im Tourismus eine untergeordnete Rolle gespielt», betonte Regierungsrat Martin Klöti in seinem Grusswort und ortete beim kulturtouristischen Angebot Nachholbedarf. Ziel müsse es sein, so Klöti, «dass die Besucher mindestens einen Tag und eine Nacht in der Region bleiben». Mit der kommenden Dauer-Präsentation des Klosterplans im St.Galler Stiftsbezirk mache man in der Stadt einen grossen Schritt in die richtige Richtung.

Wenn es um den Tourismus geht, schauen wir gerne über den Rhein. Der Tourismus im Land Vorarlberg ist gut unterwegs. Das zeigte das Referat von Christian Schützinger, Geschäftsführer von Vorarlberg Tourismus. 2,5 Mio. Gäste, 9 Mio. Übernachtungen, 2 Mrd. Euro Umsatz; die Jahresbilanz für den Tourismus in Vorarlberg ist mehr als eindrucklich. Entsprechend waren die Teilnehmenden der diesjährigen Kulturkonferenz am 16. Juni in Rorschach beeindruckt. Nicht nur von den Zahlen, sondern auch wegen der Gründlichkeit der Konzeptarbeit, der Vernetzung von Tourismus und Kulturanbietern sowie der langfristigen Ausrichtung der Tourismusstrategie in Vorarlberg. Kultur und Tourismus gehen seit einigen Jahren Hand in Hand, der Austausch auf Augenhöhe wird gepflegt und ist zentraler Pfeiler für den Erfolg. Die Kultur ist wichtig für den Tourismus, das wurde klar. Beim anschließenden Referat zeigte Bruno Vattioni, Geschäftsführer der Säntis Schwebelbahnen, mit «Oskar – Die Ostschweizer Gästekarte», dass man auch in der Ostschweiz über Grenzen hinweg denken kann.

viel diskutierte Ausgangsposition galt auch für die Podiumsdiskussion mit dem Titel «Welche Gäste wollen wir?». Zum Gespräch eingeladen waren: Peter Roth, Stiftungsrat KlangWelt Toggenburg, Barbara Schlumpf, Regisseurin Commedia Adebar, Barbara Karl, Direktorin Textilmuseum St.Gallen und Katharina Schertler Seclì, Präsidentin fabriggì Buchs. Klar war für alle vier, Touristen sind willkommen, die Programmierung richtet man aber deswegen nicht auf sie aus. An oberste Stelle stehe die Qualität der Angebote. Von wo die Gäste kommen, ob von nah oder fern, sei nebensächlich.

Die wunderbare Lage des Hauses Würth in Rorschach bot einen inspirierenden Kontext für kulturtouristische Diskussionen im grossen und kleinen Kreis.

(Bild links: Jörg Thalman, ddb)



### Welche Gäste wollen wir?

Die Ostschweizer Kulturlandschaft ist – bis auf den Stiftsbezirk – touristisch noch nicht erschlossen, Kultur und Tourismus nutzen das vorhandene Kooperations-Potential noch nicht aus. Die momentan



### Aufruf zum strukturierten Dialog

Der zweite Teil der Veranstaltung bot Platz für den persönlichen Erfahrungsaustausch zwischen Kultur- und Tourismusakteuren. Für die vier parallel geführten Diskussionsrunden eingeladen waren: Orlando Bergamin, Geschäftsführer Heidiland Tourismus, Simon Elsener, Direktor Rapperswil Zürichsee Tourismus, Christian Gressbach, Geschäftsführer Toggenburg Tourismus und Thomas Kirchofer, Direktor St.Gallen Bodensee Tourismus. Die Anwesenden waren aber auch selber gefordert in den Diskussionsrunden mitzutun. Die anregenden Diskussionen zeigten, dass es Nachholbedarf gibt und der Dialog zwischen Kultur und Tourismus in Zukunft gezielt gepflegt werden muss, um die allseits gesehenen Mehrwerte zu beider Seiten Vorteil realisieren zu können.

Die Veranstaltung hat viel gutes Feedback ausgelöst. Die Begegnung und die Auseinandersetzung mit dem Thema wurden geschätzt.

Fazit: Kultur kann den Inhalt bieten, um jene Differenz zu schaffen, welche Touristiker (oder Touristen) suchen.

Der Tourismus kann einen einfachen Zugang zu den Angeboten schaffen. Die Kulturkonferenz im Haus Würth hat den Boden gelegt für weitere Reflexionen.

---